



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 15. JUNI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 21. März 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

MILITÄRFLUGPLATZ ALPNACH; GESETZESKONFORMITÄT TANKANLAGE WASCHPLATZ

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 21. März 2023 das Projekt zur Anpassung der Entwässerung im Bereich der Tankanlage inkl. Waschplatz auf dem Militärflugplatz Alpnach zur Beurteilung ein. Diese führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Alpnach reichte ihre Stellungnahme am 17. April 2023 ein.
4. Der Kanton Obwalden übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme, bestehend aus den einzelnen Fachberichten, mit E-Mail vom 2. Mai 2023.
5. Am 3. Mai 2023 zeigte die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde eine Projektanpassung (Anpassung Höhe Überdachung) an. Die Genehmigungsbehörde leitete die angepassten Unterlagen den involvierten Stellen zur Beurteilung weiter. Die Gemeinde Alpnach und der Kanton Obwalden verzichteten auf eine Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 31. Mai 2023 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 5. Juni 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS (GS VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die bestehende Entwässerung im Bereich der Betriebstankstelle, der Heizöl- und Dieseltanks und des angrenzenden Waschplatzes auf dem Militärflugplatz Alpnach entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und muss baulich angepasst werden. Das Vorhaben umfasst folgende Massnahmen:

- Überdachung des Waschplatzes und des Tankstellenbereichs
- Verschiebung des Umschlagplatzes/Betankungsplatzes
- Neue Belagsfläche zwischen Tanks und Tankstellenbereich für Betankungssituation
- Neue Entwässerung des Waschplatzes und des Tankstellenbereichs über Kompaktanlage mit Schlammfang, Mineralölabscheider und Ölrückhaltebecken
- Neue Entwässerungsleitung von Kompaktanlage mit Anschluss an bestehenden Kontrollschacht des Schmutzwassersystems
- Neuer Einlaufschacht mit Anschluss an Kompaktanlage

2. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 17. April 2023 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden formulierte in seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2023 folgende Anträge:

Abfall

- (1) Vor Baubeginn sei der Abteilung Umwelt die Entsorgungstabelle gemäss Vollzughilfe Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Umwelt der Entsorgungsnachweis abzugeben.

Grundwasser

- (3) Die Tiefbauarbeiten dürften nur von spezialisierten Firmen ausgeführt werden. Unerwartete Ereignisse, welche während den Bauarbeiten auftreten würden (z. B. artesisch gespanntes Grundwasser, Setzungen, Gasaustritte, Altlasten), seien unverzüglich der Abteilung Umwelt zu melden.
- (4) Die Bauarbeiten seien mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden könnten. Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.
- (5) Es dürften nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in Grundwasser abgeben würden.

Brandschutz

- (6) Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22. Februar 2022 zur Gasanlage seien nach wie vor gültig und zu berücksichtigen:
 - Als Grundlage für die Planung und Ausführung seien die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) einzuhalten.
 - Das geplante Bauvorhaben werde gemäss den Vorschriften der Qualitätssicherungsstufe (QQS) 2 zugeteilt. Die Umsetzung der Qualitätssicherungsmassnahmen habe entsprechend der Qualitätssicherungsstufe 2 und der VKF Brandschutzrichtlinie 1 1-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erfolgen.
 - Die in den eingereichten Brandschutzunterlagen aufgezeigten Brandschutzmassnahmen seien verbindlich umzusetzen.
 - Bauten und Anlagen müssten für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Die Umgebung der Gebäude sei so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass der Einsatz der Feuerwehr mit ihren Fahrzeugen jederzeit gewährleistet sei. Nach Bauabschluss sei die Gastankanlage in die gesamtheitlichen Feuerwehreinsatzpläne zu integrieren. Die aktualisierten Feuerwehreinsatzpläne seien den Technischen Inspektoraten und der Feuerwehr Alpnach zuzustellen.

Naturgefahren

- (7) Die Erkenntnisse im Abschnitt 7.1 des Naturgefahrennachweises Keller + Lorenz AG vom 20. Januar 2020 seien als Auflagen einzuhalten und das Bauvorhaben somit mit den vorgeschlagenen Objektschutzmassnahmen zu schützen.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2023 folgende Anträge:

Grundwasser

- (8) Die kantonalen Anträge zum Thema Grundwasser seien einzuhalten.
- (9) Beim Einbringen von Beton seien jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen seien zu kontrollieren und zu protokollieren.
- (10) Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser habe, müsse der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden könne.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2023 mit den eingegangenen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aus-hub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erar-beitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Aufgrund von belasteten Bausubstanzen (vgl. Bauschadstoffuntersuchung der pegeol ag vom 13. Oktober 2021) sowie der anfallenden Abfallmenge ist ein Entsorgungskonzept notwendig. Das Entsorgungskonzept ist Bestandteil der Gesuchsunterlagen. Der Kanton und das BAFU zeigen sich in der Anhörung mit dem Entsorgungskonzept einverstanden. Der Kanton bean-tragt, der Abteilung Umwelt vor Baubeginn eine vollständig ausgefüllte Entsorgungstabelle zur Prüfung vorzulegen (1) und nach Abschluss der Bauarbeiten ein Entsorgungsnachweis für die entsorgten Abfälle abzugeben (2).

Die Genehmigungsbehörde erachtet diese Anträge grundsätzlich als sachgerecht. Da vorliegend jedoch das GS VBS die nach Art. 16 Abs. 2 VVEA zuständige Genehmigungsbehörde ist, hat die Gesuchstellerin die Entsorgungstabelle und den Entsorgungsnachweis der Genehmigungs-behörde zuhanden des Kantons einzureichen. Die Anträge (1) und (2) werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

b. Grundwasser

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder un-mittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 Gewässer-schutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

Nach Art. 19 Abs. 2 GschG in Verbindung mit Art. 32 GschV bedürfen in den besonders ge-fährdeten Bereichen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbe-wegungen und ähnliche Arbeiten einer Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) die Genehmigungsbehörde (GS VBS) zuständig.

Nach Art. 43 Abs. 4 GSchG dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasser-vorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV sind Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, grundsätzlich verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, so-weit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem un-beeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Das vorhandene Grundwasser zir-kuliert gemäss den Gesuchsunterlagen lokal in den besser durchlässigen Delta-Verteilerrinnen und in den ausgedehnten sandigen bis kiesigen Schichten der grobkörnigen Deltaablagerungen. Das Grundwasser weist ab einer un-tiefen Lage gespannte Druckverhältnisse auf. Der mittlere Flurabstand ist mit 1 bis 2 m klein, so dass die Abscheideanlage und die Mikropfähle ins Grund-wasser hineinragen werden.

Der Kanton beantragt, es dürften nur spezialisierte Firmen die Tiefbauarbeiten ausführen. Un-erwartete Ereignisse während der Bauarbeiten seien unverzüglich der Abteilung Umwelt zu melden (3). Die Bauarbeiten seien mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreini-gung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden könnten. Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel be-reitzustellen., Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantons-polizei und der Abteilung Umwelt zu melden (4). Zudem seien nur Materialien zu verwenden,

die keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben (5). Das BAFU stützt die kantonalen Anträge zum Thema Grundwasser (8) und weist darauf hin, dass für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung eine Interessenabwägung notwendig ist.

Gemäss den Gesuchsunterlagen (Geotechnisches Kurzgutachten vom 20. Januar 2020 der Keller + Lorenz AG) bestehen im Falle einer Flachfundation wegen den sehr locker bis locker gelagerten oder sehr weichen bis weichen und setzungsempfindlichen Überschwemmungsablagerungen, Verlandungsbildungen und jungen Seeablagerungen - vor allem bei einer Mehrbelastung des Baugrunds - grundsätzlich kurzfristige (während des Baus) und zukünftige (infolge Verdichtung des Baugrunds durch Bauten und Neubauten in unmittelbarer Umgebung) Risiken von Setzungen und Setzungsdifferenzen, die ein zulässiges Mass übersteigen könnten. Eine Fundation mit Kurzpfählen würde ähnliche Risiken wie eine Flachfundation aufweisen, da tragfähige Zwischenschichten der nacheiszeitlichen Delta-Verteilrinnen von einigen Pfählen durchstanzt werden könnten. Bedingt durch den gering tragfähigen Baugrund sind für die Fundation somit verrohrte Mikrobohrpfähle (Durchmesser 178 mm) mit Pfahllängen von ca. 18 m vorgesehen (Unterkante Pfahlfuss ca. 420 m ü. M. bei Oberkante Terrain von ca. 439 m ü. M.).

Gemäss der hydrogeologischen Unbedenklichkeitsprüfung vom 21. Oktober 2021 resultiert eine Einengung des ausgedehnten Grundwasserleiters von rechnerisch 1.2 % beim Waschplatz und 1.9 % bei der Gasanlage. Die Berechnung erfolgt gemäss Bericht vom 7. Oktober 2021 für insgesamt 6 Mikropfähle. Damit bleibt auch noch genügend Reserve für eine örtlich mögliche Einengung von kaum prognostizierbaren, lokal vorhandenen Deltaverteilerrinnen. Das BAFU und der Kanton halten in ihren Stellungnahmen fest, dass der Nachweis zur Verminderung der Durchflusskapazität nachvollziehbar dokumentiert sei und sie mit diesem einverstanden seien.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass das Ausmass der Durchflussverminderung mit den bautechnischen Erfordernissen vertretbar ist. Gemäss den Gesuchsunterlagen wird keine Trinkwasserfassung vom Projekt beeinflusst und die Nutzbarkeit des Grundwasserspiegels nicht eingeschränkt, was weder vom Kanton noch vom BAFU bestritten wird. Das Projekt wurde bautechnisch optimiert, es gibt keine bessere Alternative. Eine weitere Optimierung im Sinne der Minimierung des Einbaus unter den mittleren Grundwasserspiegel (Kurzpfähle) ist nicht möglich. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde überwiegt das Interesse am Bauvorhaben und damit das Interesse an der geringen Verminderung der Durchflusskapazität gegenüber den Interessen des Gewässerschutzes, zumal die Nutzbarkeit des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV bezüglich Durchflusskapazität sind somit erfüllt. Sowohl das geotechnische Kurzgutachten (vgl. oben) als auch die Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung halten eine Tiefenfundation aufgrund des setzungsempfindlichen Baugrunds für unabdingbar. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich den Einschätzungen des Kantons und des BAFU an, wonach die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV erteilt werden kann.

Die Anträge (3) – (5) und (8) – (10) sind sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat sich bereit erklärt, diese umzusetzen. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GschG in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 2 GschV und Art. 32 GschV erfüllt sind. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung wird somit erteilt.

c. Naturgefahren

Das kantonale Amt für Wald und Landschaft gibt in seiner Stellungnahme vom 24. April 2023 zu bedenken, dass für das Bauvorhaben gemäss Gefahrenkarte Wasser eine Gefährdung durch Überschwemmung bestehe und das Bauvorhaben daher einen Naturgefahrennachweis benötige. Die Naturgefahren seien im geotechnischen Kurzgutachten von Keller + Lorenz AG vom 20. Januar 2020 dokumentiert. Der Kanton beantragt, dass die im Kurzgutachten aufgeführten Objektschutzmassnahmen verbindlich umzusetzen seien (7).

Mit der Plangenehmigung wird das Projekt gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen verbindlich. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, das Vorhaben gemäss den Gesuchsunterlagen umzusetzen, sofern keine abweichenden Auflagen oder Projektänderungen verfügt wurden. Eine Auflage erübrigt sich daher. Antrag (7) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Brandschutz

Die Technischen Inspektorate des Kantons verweisen in ihrer Stellungnahme vom 1. Mai 2023 auf die Stellungnahme vom 22. Februar 2022 zur Gasanlage, welche mit militärischer Plangenehmigung vom 28. März 2022 bewilligt wurde. In der Stellungnahme vom 22. Februar 2022 machten die Technische Inspektorate verschiedene Empfehlungen und forderten, dass ihnen sowie der Feuerwehr Alpnach die aktualisierten Feuerwehreinsatzpläne zuzustellen seien (6).

Bezüglich des Brandschutzes bestehen für militärische Bauten eigene Standards. Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens überprüft die Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien die Projekte zuhanden der Genehmigungsbehörde. Zuständige Brandschutzbehörde ist demnach die Genehmigungsbehörde (GS VBS). Die relevanten Normen der VKF, des SIA und des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) müssen berücksichtigt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden (Art. 126 Abs. 3, 2. Satz MG).

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Brandschutzes bezüglich der erwähnten Anträge mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien zu bereinigen. Antrag (6) des Kantons wird somit gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

e. Luftfahrtsicherheit

Die Tankanlage inkl. neuer Überdachung gliedert sich in die bestehende Infrastruktur ein und stellt kein Luftfahrthindernis nach Art 63 ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) dar.

Werden während der Bauarbeiten Baugeräte (insbesondere Krane) eingesetzt, sind die Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes zu berücksichtigen. Bei Durchstossung einer solchen Fläche sind die Baugeräte dem Bundesamt für Luftfahrt (BAZL) als Luftfahrthindernis zu melden. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie keine Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für die Bauarbeiten, lärmintensiven Bauarbeiten und Bautransporte dennoch die Massnahmenstufe A fest. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 21. März 2023, in Sachen

Militärflugplatz Alpnach; Gesetzeskonformität Tankanlage Waschplatz

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier “Gemeinde Alpnach OW, Gesetzeskonforme Tankanlage und Waschplatz» vom 21.3.2023
- Geotechnisches Kurzgutachten, Keller – Lorenz AG vom 20.1.2020
- Hydrologische Unbedenklichkeitsprüfung, Keller – Lorenz AG vom 7.10.2021
- Gebäudeschadstoffbericht pegeol ag vom 13.10.2021
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0001 vom 6.2.2023, Topographische Karte, 1:25'000
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0002 vom 6.2.2023, Situation, 1:200
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0003 vom 6.2.2023, Situation Werkleitungen, 1:100
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0004 vom 6.2.2023, Detailplan Mineralabscheider, 1:25
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0005 vom 6.2.2023, Grundriss Waschplatz mit Überdachung, 1:100
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0006a vom 3.5.2023, Schnitte und Fassadenansichten, 1:100 (**revidiert**)
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0007 vom 6.2.2023, Detailschnitte Dachkonstruktion, 1:10
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0008 vom 6.2.2023, Detailplan Waschplatz Pfählung, 1:100, 1:50, 1:10
- Bauprojektplan Nr. 4346_B N/2_0009 vom 6.2.2023, Detailplan Waschplatz Schalung, 1:100, 1:50, 1:10

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für bauliche Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 2 GSchV für bauliche Eingriffe unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels wird gemäss den Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Alpnach spätestens ein Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
Grundwasser
- d. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur von spezialisierten Firmen ausgeführt werden. Unerwartete Ereignisse, welche während den Bauarbeiten auftreten (z. B. artesisch gespanntes Grundwasser, Setzungen, Gasaustritte, Altlasten), sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Abteilung Umwelt des Kantons Obwalden zu melden.

- e. Die Bauarbeiten sind mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden können. Am Bauplatz ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, sind unverzüglich der Kantonspolizei, der Abteilung Umwelt des Kantons Obwalden und der Genehmigungsbehörde zu melden.
- f. Es dürfen nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben würden.
- g. Beim Einbringen von Beton sind jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen sind zu kontrollieren und zu protokollieren.

Abfall

- h. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde (GS VBS) zuhanden der kantonalen Fachstellen die vollständig ausgefüllte Entsorgungstabelle gemäss VVEA-Richtlinie zuzustellen. Nach Abschluss der Rückbauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Fachstelle ein Entsorgungsnachweis für die entsorgten Abfälle abzugeben.

Brandschutz

- i. Das Vorhaben ist hinsichtlich des Brandschutzes im Sinne des kantonalen Antrags (6) mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien zu bereinigen.

Luftfahrtsicherheit

- j. Werden Baugeräte (insbesondere Krane) eingesetzt, sind die Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes Alpnach zu berücksichtigen. Bei einer Durchstossung einer solchen Fläche ist der Kran dem BAZL (obstacles@bazl.admin.ch) als Luftfahrthindernis anzumelden.

4. Anträge des Kantons Obwalden

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Kantonale Baukoordination, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (R)
- Einwohnergemeinde Alpnach, Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL (obstacles@bazl.admin.ch)
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kommando Militärflugplatz Alpnach
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)